

Allgemeine Geschäftsbedingungen der crosscut.Media | Dittes & Kuhlmann GbR

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB):

Das Vertragskonzept der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und darauf aufbauender Agenturverträge regelt alle Projektphasen der Medien-Produktion und ist Grundlage aller Rechtsgeschäfte mit der Crosscut-Media | Dittes & Kuhlmann GbR, Anton-Hehm-Straße 40, 55246 Mainz-Kostheim.

§1. Geltungsbereich

§1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz AGB) gelten wenn ihre Anwendung ausdrücklich vereinbart wurde. Dies ist der Fall, wenn die Auftragserteilung aufgrund eines Kostenvoranschlages erfolgt, indem auf die AGB hingewiesen wird. Sie gelten weiterhin für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch ohne erneute Vereinbarung. Für sämtliche Geschäfte gelten ausschließlich diese AGB, sie gelten mit Entgegennahme der Lieferung / Leistung als Angenommen.

§1.2 Verbraucher i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, ohne dass diese eine gewerbliche oder selbstständige, berufliche Tätigkeit zugewiesen werden kann. Unternehmer i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen, oder rechtsfähige Personengesellschaften mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit handeln. Auftraggeber i.S.d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer

§1.3 Zur Festlegung von Auftragsverhältnissen zwischen den Vertragspartnern werden Geltungsbereich und Umfang des Auftrages in einer Leistungsbeschreibung detailliert aufgeführt. Für diese Leistungsbeschreibung sind umfangreiche Auftragsunterlagen wie detailliertes Briefing und die Beistellung von Unterlagen unabdingbare Voraussetzung.

§2. Zusammenarbeit:

§2.1 Die Vertragspartner arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von vereinbartem Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.

§2.2 Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen Crosscut-Media unverzüglich mitzuteilen. Weiterhin sorgt der Kunde dafür, dass Crosscut-Media alle zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Unterlagen und Vorgänge zeitgerecht vorgelegt werden, Dies gilt auch für alle Unterlagen und Vorgänge, die erst während der Vertragserfüllung bekannt werden.

§2.3 Die Vertragspartner nennen einander Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die die Durchführung des Vertragsverhältnisses für die sie benennende Vertragspartei verantwortlich und sachverständig leiten.

§2.4 Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich jeweils unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

§2.5 Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.

§2.6 Über den Informationsaustausch der Ansprechpartner wird Crosscut-Media ein Protokoll erstellen. Das Protokoll ist dem Kunden zu übermitteln. Bei gegenteiligen Ansichten hat dieser das Recht, seine Ansicht in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Dieses Recht ist spätestens eine Woche nach Empfang des Protokolls auszuüben.

§2.7 Crosscut Media ist berechtigt den Auftrag durch sachverständige, unselbstständige oder gewerblich / freiberufliche Mitarbeiter durchführen zu lassen. Die Mitarbeiter spezialisierter Partner wird schriftlich vereinbart.

§3: Ausführung und Lieferfristen

§3.1 Bei Aufnahme eines Film/Video/Animations/Web oder Design-Auftrages werden abhängig vom Auftragsumfang präzise Vereinbarungen über Fristen des Auftrages zwischen den Vertragsparteien vereinbart,

§3.2 Die im Vertrag vereinbarten Auftragsleistungen gelten mit der schriftlichen Bestätigung der Übergabe des Werkes durch den Auftraggeber als erbracht.

§3.3 Die vertraglich vereinbarte Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Auftragsannahme, sofern alle zur Erfüllung des Auftrags notwendigen Unterlagen vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übergeben wurden. Die vereinbarten Liefertermine sind grundsätzlich einzuhalten. Insofern ein Schaden auf Verschulden des Auftragnehmers, ausgenommen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, beruht, ist eine Schadensersatzpflicht gegenüber dem Auftraggeber auf die Höhe des Rechnungsbetrages über den vereinbarten Auftrag begrenzt.

§4: Urheberrecht und Nutzungsrecht

§4.1 Das gesetzliche Urheberrecht des Auftragnehmers an seinen Arbeiten ist unverzichtbar.

§4.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet darauf zu achten, dass die Leistungen des Auftragnehmers nur für den vertraglich vereinbarten Zweck Verwendung finden.

§4.3 Im Falle von dem Auftraggeber eingeräumten Werknutzungsrechten darf eine entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung an Dritte nur mit Zustimmung des Urhebers erfolgen. Bei weitergehender als der vertraglich vereinbarten Nutzung ist grundsätzlich Rücksprache mit dem Urheber zu halten.

§4.4 Nach Zahlung des vereinbarten Honorars ist der Auftraggeber berechtigt die Leistungen in der vertraglich vereinbarten Art und Weise zu nutzen.

§4.5 Urheberrechtlich geschützte Leistungen dürfen ohne Zustimmung des Urhebers weder verändert noch nachgeahmt werden.

§4.6 Werden erbrachte Leistungen über die vertraglich vereinbarte Form, Umfang oder Zweck genutzt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Urheber ein angemessenes Honorar für die Mehrnutzung zu zahlen.

§4.7 Steht der Umfang der Werksnutzung urheberrechtlich geschützter Leistungen bei Auftragsannahme noch nicht fest, oder ist das Werk zur unbeschränkten Nutzung im Handel geeignet, so teilt sich das Honorar in einen Betrag für die Leistungserbringung am Original und einen gesonderten Betrag für die Nutzung des Werkes.

§4.8 Crosscut Media | Dittes und Kuhlmann GbR ist berechtigt, die im Auftrag erbrachten Arbeiten zum Zwecke der Eigenwerbung zu benutzen. Anderweitige Vereinbarungen müssen vor der Auftragserteilung abgeschlossen werden.

§4.9 Eine Übergabe der Projektdateien und der Rohmaterialien erfolgt nicht. Sollte eine Überlassung erwünscht sein, so muss dies vor Auftragserteilung und Vertragsabschluss vereinbart werden.

§5: Datenschutz

§5.1 Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass alle mit der Abwicklung des Vertrages betrauten Personen die datenschutzrechtlichen kennen und beachten. Die Daten werden vom Auftragnehmer und den Dienstleistern nach den, dem Stand der Technik entsprechenden Möglichkeiten geschützt. Gemäß §33 des Bundesdatenschutzgesetzes wird bekannt gegeben dass die Kontaktdaten und die im Rahmen des Vertragsverhältnisses und zur Kundenbetreuung benötigten Daten des Auftraggebers gespeichert werden.

§6: Honorare und Zahlungen:

§6.1 Der Auftragnehmer hat einen Anspruch auf Honorarzahlung der erbrachten Leistungen durch den Auftraggeber.

§6.2 Die durch den Auftragnehmer vorgelegten Rechnungen inkl. Mehrwertsteuer sind im

Rahmen vereinbarter Konditionen ohne Abzüge und Spesen frei zahlbar. Für Teilzahlungen gelten die im Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Crosscut Media ist berechtigt vom Auftraggeber während des Verzuges Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de) zu berechnen, §6.3 Bis zur vollständigen Zahlung aller fälligen Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis steht dem Auftragnehmer im kaufmännischen Verkehr ein Zurückhaltungsrecht gemäß §395 HGB zu. Der Auftragnehmer ist ebenfalls zum Zurückhalt seiner Leistungen - auch aus anderen Verträgen - berechtigt. Die Geltendmachung weiterer recht bleibt vorbehalten.

§6.4 Eine Aufrechnung gegenüber dem Vergütungsanspruch des Auftragnehmers ist nur mit unbestrittenen und rechtskräftigen Forderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht bei Zahlungsverpflichtung kann nur geltend gemacht werden, sofern es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§6.5 Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches aufgrund von nach Vertragsschluss aufgetretener oder bekannt gewordener Verschlechterung des Vermögensverhältnisses des Auftraggebers gefährdet, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Leistungen zurückhalten oder die Weiterbearbeitung einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftragnehmer sich mit Zahlungen für Leistungen im Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

§6.6 Bei Aufträgen die mehrere Einheiten / Arbeitsschritte enthalten ist der Auftragnehmer berechtigt nach jeder Lieferung einzelner Einheiten Rechnung zu legen.

§6.7 Bei Aufträgen, die den Auftragnehmer zu Vorleistungen an andere Dienstleister verpflichten (Equipmentmiete etc) und spezielle bei Aufträgen mit einem Gesamtnettohonorar von über EUR 2000 ist der Auftraggeber verpflichtet bei Vertragsschluss ein Drittel des Gesamtruttohonorars als Vorschuss zu zahlen. Die Restzahlung von zwei Dritteln des Gesamtruttohonorars erfolgt nach Vertragserfüllung.

§6.8 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtleistungen, Garantieansprüchen oder Mängelhaftung zurückzuhalten.

§7: Honorarhöhe:

§7.1 Die Honorarhöhe wird vorab in einem Kostenvoranschlag bestimmt. Leistungen, die über den Kostenvoranschlag hinaus im Auftrag des Auftraggebers erbracht werden, werden zusätzlich berechnet.

§8: Abnahme und Mängelhaftung:

§8.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich alle Aufgaben sorgfältig und gewissen auszuführen und dabei alle Interessen des Auftraggebers zu wahren. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der erbrachten Leistung sowie zwischenzeitlich übergebener Korrekturfassungen zu überprüfen und dem Auftragnehmer Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit Fertigstellung / Endabnahme an den Auftraggeber über. Die Endabnahme ist schriftlich zu bestätigen. Das gleiche gilt für alle Freigabeerklärungen des Auftraggebers.

§8.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich die Ware / Leistung unverzüglich nach Erhalt zu überprüfen und eventuelle Mängel dem Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt schriftlich anzuzeigen. Wird eine Mängelanzeige nicht innerhalb dieser 14 Tage angebracht, so gilt die Ware / Leistung als abgenommen. Bei späterer Anzeige erlischt die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers.

§8.3 Die Gewährleistungspflicht ist nach Wahl des Auftragnehmers auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt. Andere Gewährleistungspflichten stehen dem Auftraggeber nur dann zu, wenn der Auftraggeber einen Mangel nicht binnen 8 Wochen anerkennt, oder einen anerkannten Mangel nicht binnen 8 Wochen behoben hat.

§8.4 Schlägt eine Nachbesserung fehl, so kann der Auftraggeber nach eigener Wahl eine Vergütungsherabsetzung (Minderung) oder eine Aufhebung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei geringfügiger Vertragswidrigkeit oder nur geringfügigen Mängeln steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Wählt der Auftraggeber wegen eines Rechts- und Sachmangels nach fehlgeschlagener Nachbesserung den Vertragsrücktritt, steht ihm daneben kein Schadensersatz wegen Mangels zu. Darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere für Schäden die nicht an den vom Auftragnehmer gelieferten Leistungen entstanden sind, sind ausgeschlossen, soweit dem Auftragnehmer kein Vorsatz anzulasten ist.

§8.5 Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.

§8.6 Zulieferungen (auch Dateien und Datenträger) durch den Auftraggeber, oder durch von ihm beauftragte Dritte unterliegen keiner Prüfungspflicht durch den Auftragnehmer. Bei Datensendungen speziell per e-Mail hat der Auftraggeber durch gängige Schutzprogramme vor Übertragung von Viren etc. zu schützen.

§8.7 Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn der Schaden an der Leistung durch unsachgemäßen Eingriff, Handhabung, sachwidrigen Gebrauch oder Nutzung seitens des Auftraggebers oder Dritter entsteht.

§8.8 Stornierungen seitens des Auftraggebers sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftragnehmers möglich. Bis zur Stornierung angefallene Kosten und bis zum Zeitpunkt erbrachte Leistungen / Arbeitszeit werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

§8.9 Der Auftraggeber erhält von Crosscut-Media keine Garantien im Rechtsinne. Herstellergarantien sind davon ausgenommen.

§9: Haftung und Haftungsbeschränkung:

§9.1 Der Auftragnehmer haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware.

§9.2 Der Auftragnehmer haftet nicht für die über die Leistungen von ihm übermittelten Informationen. Weder für Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität noch für die Freiheit von Rechten Dritter.

§9.3 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von jeglichen Ansprüchen frei, die gegen den Auftragnehmer von Seiten Dritter wegen Veränderung, Übertragungen oder sonstigen Veränderungen von solchen Programmen, Daten, Informationen, Bild / Tonmaterialien etc. geltend gemacht werden.

§9.4 Störungen im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem eines Zulieferers (z.B. wegen Streik, höherer Gewalt etc.) berechtigen den Auftraggeber erst dann zum Vertragsrücktritt, wenn ihm ein weiteres Warten nicht mehr zugemutet werden kann. Anderenfalls verlängert sich die Lieferzeit um die zumutbare Störungsunterbrechungszeit. Ein Rücktritt vom Vertrag ist jedoch frühestens 4 Wochen nach Eintritt einer oben beschriebenen Störung möglich. Sollten Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden so müssen sie innerhalb von 4 Monaten nach Ablehnung durch den Auftragnehmer klageweise geltend gemacht werden. Nach Ablauf der 4 Monatsfrist ist eine Geltendmachung ausgeschlossen.

§10: Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

§10.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann im Sinne der HGB ist, oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, einschl. Scheck-, Wechsel-, und Urkundenprozessen, Mainz. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt auch am Sitz des Auftragnehmers zu klagen. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. UN-kaufrecht ist ausgeschlossen.

§10.2 Sollte eine Bestimmung der Bedingungen oder auch der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet eine unwirksame Bestimmung durch eine, am wirtschaftlichen Erfolg gemessen, ihr am nächsten kommende Regelung zu ersetzen.